



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Birgit Herdejürgen und Serpil Midyatli (SPD)**
und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Anerkennungsdauer ukrainischer geflüchteter Mediziner*innen

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Am 05.08.24 berichtet die WELT ¹ auf Basis einer Umfrage bei den zuständigen Ämtern, dass von bundesweit 1.674 Approbationsanträgen ukrainischer geflüchteter Mediziner*innen seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine lediglich 187 Anträge bewilligt wurden, 1402 Anträge sich noch in Bearbeitung befinden. Den Angaben zufolge liegt die Bearbeitungsdauer zwischen 15 Monaten und drei Jahren.

1. Wie viele Anträge zur Approbation ukrainischer geflüchteter Mediziner*innen wurden seit Beginn des russischen Angriffskriegs im Februar 2022 in Schleswig-Holstein gestellt?
2. Wie viele Anträge wurden bisher bewilligt, abgelehnt oder befinden sich noch in Bearbeitung?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der Anerkennungsverfahren wird der Grund des Aufenthalts, also auch eine Flucht aus einem Kriegsgebiet wie vorliegend erfragt, nicht erfasst. Die zuständige Stelle für akademische Heilberufe erfasst seit 2022 in einer internen Auswertung die Verfahren zur Erteilung der Approbation in Bezug auf

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article252822286/Bilanz-verheerend-Deutsche-Buerokratie-bremst-gefluechtete-ukrainische-Aerzte-aus.html>

das Ausbildungsland Ukraine. Dabei erfolgt keine Differenzierung nach individueller Herkunft der Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Ukraine oder aus einem anderen Staat. Für 2022 lassen die von der Anerkennungsstelle erfassten Daten nicht erkennen, ob es sich um seit März des Jahres eingereiste Personen handelt. Insofern unterliegt die Antwort für das erste Kriegsjahr einem entsprechenden Vorbehalt. Dies vorangestellt, sind die vorliegenden Daten in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Beantragte und erteilte Approbationen in akademischen Heilberufen für den Ausbildungsstaat Ukraine (2022 bis 09/2024)

Beruf	Anträge auf Erteilung der Approbation			Erteilte Approbationen		
	2022	2023	2024*	2022	2023	2024*
Ärztin/Arzt	20	15	21	6	1	10
Apothekerin/ Apotheker	3	3	6	0	0	1
Zahnärztin/ Zahnarzt	2	1	3	0	0	0
Psychotherapeutin/ -therapeut	0	0	0	0	0	0
Hebamme	0	0	0	0	0	0
* Stand 06.09.2024						

Zu beachten ist, dass die Verfahren vielfach überjährig laufen, so dass die in einem Jahr erteilten Approbationen nicht zwingend im gleichen Jahr beantragt wurden.

Die Zahl der im Sinne der Fragestellung noch in Bearbeitung befindlichen Verfahren wird nicht eigens erfasst, zumal sich technisch gesehen vielfach um mehrere miteinander verbundene Verfahren (Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung, ggf. abgeschlossen mit einem Auflagenbescheid zum Ausgleich festgestellter Ausbildungsunterschiede; im Anschluss daran Verfahren zum Nachweis gleichwertiger Kenntnisse; Verfahren zum Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse) handelt, deren Beginn durch unterschiedliche Anträge ausgelöst wird.

Wenn man unterstellt, dass alle Antragstellenden ihr Verfahren zur Erlangung der Approbation weiter betreiben und nicht zwischenzeitlich in ein anderes Bundesland, in die Ukraine oder einen anderen Staat verzogen sind, ergibt sich ein Näherungswert aus der Differenz zwischen den in der Tabelle dargestellten Werten für Antragstellungen und für erteilte Approbationen. Allerdings ist der zuständigen Stelle nicht bekannt, wie oft die genannte Prämisse zutrifft.

Gestellte Anträge werden in der Regel nicht abgelehnt, sondern, wenn beispielsweise die Beibringung erforderlicher Dokumente durch die Antragstellenden noch Zeit erfordert oder der Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse noch aussteht.

derlichen Sprachkenntnisse noch nicht erfolgt ist, ruhend gestellt.

3. Wie lange dauert die Bearbeitung von Antragsstellung bis zur Entscheidung der Anträge in Schleswig-Holstein? (Bitte im Durchschnitt und als Zeitspanne angeben)

Antwort:

Daten zu dem erfragten Zeitabschnitt liegen nicht vor. Die von den Approbationsbehörden der Länder nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) zu meldenden Erhebungsmerkmale zur Verfahrensdauer bilden den Zeitraum zwischen Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen und erstem rechtsmittelfähigen Bescheid ab. Letzterer besteht vielfach in der Feststellung von Ausbildungsunterschieden und bedeutet dann noch keine Approbation (allerdings auch keine Ablehnung eines Antrags auf Approbation).

Für das Berichtsjahr 2022 liegen keine aussagekräftigen Daten vor. Es wird dazu auf die Erläuterungen in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 in Drucksache 20/1386 verwiesen. Die Daten für das Jahr 2023 werden derzeit bei den statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt geprüft und liegen noch nicht vor. Im Übrigen besteht keine Rechtsgrundlage für eine nach Herkunftsländern differenzierte Erfassung der Verfahrensdauer in Anerkennungsverfahren.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Bearbeitungsdauer der Anträge?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung erfordert eine sachgerechte Bewertung von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen in den reglementierten Gesundheitsberufen die Einbeziehung unterschiedlicher Faktoren, die miteinander in komplexen Wechselwirkungsbeziehungen stehen. Dazu zählt zuallererst die Beachtung der materiell-berufsrechtlichen Anforderungen (v. a. Qualifikation nach Maßgabe des deutschen Rechts sowie erforderliches Sprachniveau), die bundesrechtlich vorgegeben sind. Vor diesem Hintergrund bestehen nicht unbeträchtliche Anforderungen an zu erbringende Nachweise, die einerseits auf ein erforderliches Maß beschränkt bleiben sollen, ohne dabei jedoch die notwendige Beweisfunktion der Dokumente zu vernachlässigen. Zudem ist – unter Beachtung der materiellen und formellen bundesrechtlichen Vorgaben sowie der personalwirtschaftlichen Gegebenheiten – ein rechtssicheres, möglichst antragstellerfreundliches und zügiges Verfahren anstrebenswert. Eine einseitige Fokussierung auf die Verfahrensdauer würde den unterschiedlichen zu berücksichtigenden Anforderungen – insbesondere des hohen Gutes der Patientensicherheit – nicht gerecht.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist die Dauer von Verfahren zur Berufsankennung nur teilweise durch die Landesregierung zu beeinflussen (siehe Antworten zu Fragen 5 und 6). Dessen ungeachtet bleibt es das Ziel der Landesregierung, in der Vergangenheit im Bereich der Anerkennungs-

verfahren entstandene Schwächen zu beseitigen und dabei auch die Dauer zu verkürzen, was selbstverständlich für Anerkennungsverfahren aller Herkunftstaaten gilt.

5. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die Bearbeitungsdauer in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Als Gründe lassen sich die in den vergangenen Jahren kontinuierlich in allen Gesundheitsberufen stark steigenden Antragszahlen nennen. Diese lassen sich in den Anerkennungsstellen nicht mit einem gleichermaßen aufwachsenden Personalbestand auffangen, zumal auch der öffentliche Dienst mit dem Problem Fachkräftemangel konfrontiert ist. Hinzu kommen die personal- und zeitaufwändigen dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen auf Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben und insbesondere fehlende Gutachterkapazitäten für die vielfach erforderliche detaillierte Auswertung eingereichter Ausbildungs- und Berufspraxisnachweise.

Als politischer Faktor kommt hinzu, dass Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren in den vergangenen Legislaturperioden unterblieben sind. Zu weiteren Gründen – auch, soweit sie nicht durch die zuständige Stelle zu beeinflussen sind (u. a. Antragstellerverhalten) – kann auf die ausführliche Darstellung von für die Verfahrensdauer relevanten Faktoren in den Antworten zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs. 20/650 verwiesen werden.

6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf zur Verminderung der Bearbeitungsdauer? Falls ja, welche und in welchem Zeitfenster?

Antwort:

Ja, der Handlungsbedarf gilt allerdings nicht spezifisch für eine Herkunftsgruppe. Dabei kommt es darauf an, die aus dem hohen Gut der Patientensicherheit abgeleiteten strengen materiellen Prüfungsmaßstäbe mit dem Anliegen der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung in Einklang zu bringen. Vor diesem Hintergrund war die Landesregierung am 05.07.24 Mittragstellerin zu einem Entschließungsantrag im Bundesrat, der auf Anpassungen in der Bundesärzteordnung (BÄO) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) zielte, um bei Wahrung des Patientenschutzes einen direkteren und wesentlich kürzeren Weg zur Approbation ausländischer Ärzte rechtlich zu ermöglichen. Kern der Forderungen ist der Verzicht auf die bisher zwingend vorgegebenen zeit- und personalintensiven detaillierten Gleichwertigkeitsfeststellungen auf Grundlage von – oft mehrere hundert Seiten – umfassenden Ausbildungsnachweisen, Curricula usw. Stattdessen soll die von vielen Antragstellern gewünschte direkte Kenntnisprüfung zur Erlangung der Approbation zum Regelfall werden – siehe Dokument unter folgendem Link: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0301-0400/319-24\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0301-0400/319-24(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1). Den Medien war dazu zu entnehmen, dass die Prüfung dieses Anliegens im BMG noch am Anfang stehe.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass bundesweit steigenden Antragszahlen nur

begrenzte Haushaltsmittel für einen entsprechenden Personalaufwuchs in den Anerkennungsstellen gegenüberstehen und zudem auch die öffentliche Hand bei der Besetzung bestehender Stellen inzwischen vor erheblichen Herausforderungen steht. Dies gilt insbesondere für die Prüfung und Bewertung der in Anerkennungsverfahren einzureichenden Qualifikationsnachweise. Die zuständigen Stellen der Länder sind für die Erledigung dieser Aufgabe auf die Unterstützung der zur bundeseinheitlichen Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse eingerichteten Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn angewiesen.